

Behördliche Routinen der Stigmatisierung von Frauen als 'Asoziale'¹

Helga Amesberger, Brigitte Halbmayr

Gliederung

1. Thematische Rahmung
2. Der „Macht-Wissen-Komplex“ über das ‚Gemeinschaftsfremde‘
3. Wer ist ‚asozial‘? – Rassistische und geschlechtsspezifische Zuschreibungen
4. Der „Apparat“: Zusammenarbeit der Verfolgungsbehörden
5. Die ‚Asozialenkommission‘ – im Dienste der NSDAP
6. Fortschreibungen der Stigmatisierung nach 1945 am Beispiel der Opferfürsorge
7. Abschließende Anmerkungen: Der „Apparat“ wirkt

1. Thematische Rahmung

Die nationalsozialistische Idee vom ‚reinen Volkskörper‘ kannte viele Ausschlusskriterien. In erster Linie waren sie rassistisch begründet und die ‚Volksgemeinschaft‘ daher exklusiv ‚arisch‘ konzipiert. In zweiter Linie galt es, die ‚schädlichen Elemente‘ innerhalb der eigenen Reihen zu entfernen. Darunter fielen auch Frauen, die aufgrund ihrer vermeintlich fehlenden Arbeitsmoral oder eines anderweitig ‚amoralischen‘ Lebenswandels in den Fokus der Behörden gerieten. Ihr Verhalten wurde als ‚gemeinschaftsfremd‘ eingestuft und mit Einweisungen in Arbeitsanstalten, Gefängnis- und KZ-Haft bestraft.

In diesem Beitrag möchten wir auf die Konstruktion der ‚asozialen Frau‘ durch Behörden und die Umsetzung der Verfolgung im Gau Wien fokussieren. Da es bis Kriegsende keine gesetzlich verbindliche Definition von ‚gemeinschaftsfremd‘ bzw. ‚asozial‘ gab, war der Ermessensspielraum der Behörden hoch. Im Mittelpunkt steht daher der „Apparat“ im Sinne eines „Macht-Wissen-Komplexes“,² der für die Implementierung geschaffen wurde, wie etwa die Einrichtung von ‚Asozialenkommissionen‘ und die damit verordnete Zusammenarbeit verschiedener

1 Dieser Beitrag erschien erstmals in: *Thumser-Wöhls/Gugglberger/Kirchmayr/Prontera/Spielbüchler* (Hg.) (2019), S. 229–241.

2 Vgl. *Terkessidis* (1998), S. 78.

staatlicher Einrichtungen (Verwaltung, Gesundheits- und Arbeitsamt, Polizei, Justiz) unter der Ägide der NSDAP. Dabei werden wir insbesondere den geschlechtsspezifischen Aspekten in der Konstruktion von ‚Asozialität‘ und der administrativen Handhabung nachgehen. Der gesellschaftspolitische Diskurs über ‚Asozialität‘ war kein Novum des Nationalsozialismus, erfuhr aber unter diesem Regime eine Radikalisierung. Ebenso wenig führte der Zusammenbruch des ‚Dritten Reiches‘ und die Wiedererrichtung der demokratischen politischen Ordnung zu einem Ende dieses Diskurses im Nachkriegsösterreich. Die grundlegenden Strukturen und Denkweisen in der Verwaltung, also das „Wissen“ des „Apparates“, blieben weitgehend gleich. Diese Kontinuitäten der Stigmatisierung werden wir anhand von Entschädigungsverfahren, wie sie ehemals Verfolgte auf Grundlage des *Opferfürsorgegesetzes* anstrebten, herausarbeiten.³

2. Der „Macht-Wissen-Komplex“ über das ‚Gemeinschaftsfremde‘

Mark *Terkessidis* spricht in seiner Analyse von Rassismus von einem „Macht-Wissen-Komplex“ eines „Apparates“,⁴ dessen drei grundlegende Bestandteile ‚Rassifizierung‘, ‚Ausgrenzungspraxis‘ und ‚differenzierende Macht‘ sind. Diese Grundstruktur lässt sich auch auf die Konstruktion des ‚Gemeinschaftsfremden‘, des ‚Asozialen‘, anwenden. Im Prozess der ‚Rassifizierung‘ werden reale oder imaginäre biologische Eigenschaften des Menschen mit Bedeutung versehen,⁵ wobei auch kulturelle und soziale Merkmale naturalisiert werden. Im Nationalsozialismus wurde – als dominantes In- bzw. Exklusionsprinzip – anhand vermeintlich biologischer, rassistischer Kriterien festgelegt, wer zur ‚Volksgemeinschaft‘ gehörte und wer nicht. Menschen, die als ‚Juden‘, ‚Zigeuner‘, ‚Slawen‘ oder ‚Neger‘ ‚rassifiziert‘ wurden, verloren ihre Existenzberechtigung (anthropologischer Rassismus). Durch die Naturalisierung – und damit angenommene Vererbbarkeit – sozialer Charakteristika war es den nationalsozialistischen Behörden auch möglich, als ‚arisch‘ geltende Menschen als ‚minderwertig‘ und der Entwicklung des ‚Herrenmenschen‘ abträglich abzustempeln und mit eugenischen Maßnahmen gegen sogenannte ‚Asoziale‘ sowie Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung vorzugehen. Die ‚Rassifizierung‘ ist damit notwendige Voraussetzung einer Praxis der Ausgrenzung. Der Aspekt der Ausgrenzungspraxis verweist auf eine nachweisliche Ungleichbehandlung von Menschen(gruppen) – materiell, sozial, wie auch

3 Die folgenden Ausführungen beruhen auf den Forschungsergebnissen der Studie von Amesberger/Halbmayr/Rajal (2019).

4 Vgl. *Terkessidis* (1998), S. 79.

5 Vgl. *Miles* (1992), S. 93.

symbolisch – die in letzter Konsequenz zum physischen und sozialen Tod⁶ führen kann. Die Ausgrenzung wird auch in der Zuteilung von Ressourcen und Dienstleistungen oder in der systematischen Über- oder Unterrepräsentativität in der Hierarchie der Klassenverhältnisse sichtbar – auch hier bezieht sich *Terkessidis* auf *Miles*.⁷ *Terkessidis* sieht in der Ausgrenzungspraxis „die ganze praktische Struktur des Rassismus“ verborgen.⁸ Die Biologisierung von sozialen Merkmalen, die auch vor der nationalsozialistischen Machtergreifung gesellschaftlich geächtet waren und ausgrenzend wirkten (z. B. ‚Verwahrlosung‘, ‚Alkoholismus‘, ‚Homosexualität‘), entfaltete im Nationalsozialismus eine Ausgrenzungspraxis mit lebensbedrohlicher Dynamik.⁹ Zuschreibungen wie ‚Asozialität‘, ‚Dissozialität‘, ‚Schwachsinn‘ und ‚Arbeitsscheu‘ waren schon seit längerem eingeführte und handlungsleitende Begriffe für Politik und Behörden. Neu waren allerdings deren folgenschwere Konsequenzen und das radikale und unnachsichtige Vorgehen gegen mit diesen Begriffen Stigmatisierte.¹⁰ Zentral ist also die Verbindung von ‚Rassifizierung‘ und Ausgrenzungspraxis, welche gemeinsam ein ‚Dispositiv‘ im Sinne von *Foucault* ausmachen. Diskursive Praktiken/Diskurse bereiten den Boden für oder gegen bestimmte Wissenskomplexe, für „die Formierung der Erkenntnisse“,¹¹ welche sich wiederum mit nichtdiskursiven Praktiken, wie Kontrolle oder Widerstand, in „Wissens- und Machtstrategien miteinander verketten“.¹²

Gemeinsam bilden sie einen „Macht-Wissen-Komplex“, den „Apparat“.¹³ Dritter essentieller Bestandteil des „Apparats“, so *Terkessidis* weiter, ist die differenzierende Macht. Bezeichnend für den „Apparat“ sei, dass er kein lokalisierbares Zentrum aufweise, von dem Herrschaft ausgeht, sondern Macht von verschiedenen gesellschaftlichen Positionen her ausgeübt werden kann. Die soziale Position in der Gesellschaft bestimmt, ob derartige Differenzierungen Ausgrenzungspraxen nach sich ziehen, die der betreffenden Menschengruppe zum Nachteil gereichen. Das heißt zum einen, es braucht Macht, um soziale, kulturelle, physische und ökonomische Differenz gesellschaftlich wirksam werden zu lassen. Zum anderen benötigen diese ideologischen Konzepte eine konkrete Umsetzung, um reüssieren zu können.¹⁴ Für Behörden, die im Mittelpunkt unseres Beitrags stehen, ist diese differenzierende Macht eindeutig gegeben. Dabei ist zu vergegenwärtigen, dass viele Institutionen zur Produktion

6 Vgl. *Allport* (1954); *Améry* (2002); *Goffman* (1973).

7 Vgl. *Miles* (1992), S. 103.

8 *Terkessidis* (1998), S. 78.

9 Vgl. *Kepplinger* (2004), S. 309.

10 Vgl. *Sieder/Smioski* (2012), S. 43; *Ayaß* (1998), S. XII.

11 *Foucault* (1983), S. 128.

12 *Foucault* (1983), S. 128.

13 Vgl. *Terkessidis* (1998), S. 78.

14 Vgl. *Terkessidis* (1998), S. 79.

von Andersheit beitragen und dieses ‚Wissen‘ in konkrete Äußerungsformen transformieren. Alltagsdiskurse, Polizeigewalt, Repräsentation in Literatur und Medien sind von diesem Wissensbestand genährt und tragen zu Neuformulierungen bei. Dieser „Macht-Wissen-Komplex“ – sei es jener des Rassismus oder der vom ‚Gemeinschaftsfremden‘ – besitzt historisch-konkrete Artikulationsformen, die in der Geschichte jedoch verschiedene Gestalten annehmen können. So ist auch das behördliche Handeln – als Summe der Handlungen der Akteur*innen, als auch der diesen Handlungen zugrundeliegenden Gesetze, Verfahrensabläufe und (sonstigen) Strukturen – von diesem (rassistischen) Wissensbestand gespeist. Dieser „Apparat“, der „rassistisches Wissen“ erschafft, speichert und entfaltet, lässt sich am Beispiel der behördlichen Routine in der Stigmatisierung und Verfolgung von Frauen als ‚Asoziale‘ im Nationalsozialismus nachzeichnen. Die nationalsozialistische Administration, Justiz und Polizei fungierten als wesentliche Transporteure der ideologischen Konzepte, die mangels Selbständigkeit sonst nicht wirksam werden hätten können.¹⁵ Die These dazu lautet, dass Behörden – gesehen als in sich geschlossene, autonom agierende Teilsysteme¹⁶ – eine Tendenz zum Selbsterhalt aufweisen; das heißt, dass Abläufe und Routinen bzw. Mechanismen und Aufgaben, erst einmal als notwendig proklamiert, aufrechterhalten und erneuert werden, um die Bedeutung des Verwaltungsapparats unter Beweis zu stellen. Wir werden im Folgenden sehen, dass staatliche Akteure in der Umsetzung des politischen Willens das gesellschaftliche Problem (und damit auch die Objekte der Amtshandlung) definieren und dann die Lösung des ‚Problems‘ anstreben. Dabei greifen sie auf jahrelang eingeübte Routinen, Vorurteile, Werthaltungen und gesellschaftliche Diskurse zurück.

3. Wer ist ‚asozial‘? – Rassistische und geschlechtsspezifische Zuschreibungen

Bis Kriegsende gab es keine allgemein gültige Definition von ‚Asozialität‘.¹⁷ Die nationalsozialistischen Behörden zogen für die Einordnung von Menschen als ‚asozial‘ die Richtlinie zur Umsetzung des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* (GzVeN) aus dem Jahre 1940 heran. Darin ist folgende Definition zu lesen:

„Als asozial (gemeinschaftsfremd) sind Personen anzusehen, die auf Grund einer anlagebedingten und daher nicht besserungsfähigen Geisteshaltung

1. fortgesetzt mit Strafgesetzen, der Pol. [Polizei] und den Behörden in Konflikt geraten, oder
2. arbeitsscheu sind und den Unterhalt für sich und ihre Kinder laufend öffentlichen oder privaten Wohlfahrtseinrichtungen, insbesondere auch der NSV. [Nationalsozialistische Volkswohlfahrt] und dem WHW. [Winterhilfswerk] aufzubürden suchen. Hierunter sind auch solche Familien zu rechnen, die ihre Kinder offensichtlich als Einnahmequelle betrachten und sich deswegen für berechtigt halten, einer geregelten Arbeit aus dem Wege zu gehen; oder
3. besonders unwirtschaftlich und hemmungslos sind und mangels eigenen Verantwortungsbewusstseins weder einen geordneten Haushalt zu führen noch Kinder zu brauchbaren Volksgenossen zu erziehen vermögen; oder
4. Trinker sind oder durch unsittlichen Lebenswandel auffallen (z. B. Dirnen, die durch ihr unsittliches Gewerbe ihren Lebensunterhalt teilweise oder ganz verdienen).“¹⁸

Erbbiologisch definiert waren damit all jene, die als unangepasst und – tatsächlich oder imaginiert – zu Lasten der Gemeinschaft lebend empfunden wurden: Bettler*innen, Hausierer*innen, Arbeitslose, Nichtsesshafte, Alkoholiker*innen, Prostituierte, Kriminelle und so bezeichnete Querulant*innen. Von der „endogenen Dissozialität“, die rassistisch oder erblich bedingt sei, unterschieden die nationalsozialistischen Erb- und Rassenpfleger*innen dem Anspruch nach eine exogene ‚Asozialität‘, die durch äußere Umstände herbeigeführt oder erworben werde.¹⁹ Während exogene ‚Asozialität‘ durch Zwangserziehung bekämpft werden sollte, was eine Einweisung in Erziehungsheime und Arbeitsanstalten nach sich zog, begründete die medizinische Diagnose endogener Dissozialität eine Einweisung in psychiatrische Institutionen, in denen im Rahmen der ‚Euthanasie‘ medizinische Experimente mit Todesfolge und Tötungen durchgeführt wurden. *Josef Goldberger* zeigt jedoch deutlich, dass es auch bei der Diagnose „erbkrank“ aufgrund „angeborenen Schwachsinns“ vielfach um Sozialdiagnostik ging.²⁰

Frauen wurden vor allem wegen unterstellter ‚Arbeitsscheu‘ und ‚sexueller Verwahrlosung‘ als ‚asozial‘ eingestuft und verfolgt. Dieses vorherrschende Wahrnehmungs- und Deutungsmuster für alle Erscheinungsformen der weiblichen

¹⁵ *Terkessidis* (1998), S. 79

¹⁶ Vgl. *Luhmann* (1984).

¹⁷ *Strebel* (2003), S. 123.

¹⁸ Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit, Runderlass des Reichsministers des Inneren vom 18. Juli 1940, Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA), 2.7.1.2., Rassenpolitisches Amt der NSDAP, A1–6, 2324.

¹⁹ Vgl. *Sieder/Smioski* (2012), S. 43.

²⁰ *Goldberger* (2004), S. 270.

Devianz zeigte sich am augenscheinlichsten in der Figur der Prostituierten. ‚Liederlicher Lebenswandel‘ und ‚hemmungsloser Fortpflanzungstrieb‘ wurden in erster Linie Frauen und nicht den Männern attestiert.²¹ Durch ‚zügellose Vermehrung ihres minderwertigen Erbguts‘ gefährdeten sie den Qualitätsbestand des ‚arischen Volkskörpers‘. Des Weiteren galten sie aufgrund möglicher Verbreitung von Geschlechtskrankheiten als ‚zersetzende Kraft‘ – auch hier waren primär Frauen Objekt staatlicher Sanktionen.

4. Der „Apparat“: Zusammenarbeit der Verfolgungsbehörden

Eine zentrale Rolle in der Umsetzung des eugenischen Rassismus nahmen aufgrund des Primats der ‚Erbgesundheitspflege‘ die Gesundheitsämter und deren Fürsorgerinnen ein.²² Ihnen kam die Aufgabe zu, das Ausmaß der ‚Erblichkeit‘ von ‚Asozialität‘ bei ihren Klient*innen festzustellen – trotz auch im Nationalsozialismus bei Wissenschaftler*innen umstrittener bzw. wissenschaftlich nicht ausreichender Untermauerung. Die Fürsorgerinnen und Behörden mussten also auf einen Wissensbestand zurückgreifen, der sie diese Aufgabe erfolgreich bewältigen ließ.²³

Durch die Verstaatlichung des Gesundheitswesens schuf sich der NS-Staat mit den Gesundheitsämtern einen staatlichen „Erfassungs- und Selektionsapparat“, mit dem der eugenische Rassismus nun zügig umgesetzt werden konnte.²⁴ Die Tätigkeit der Gesundheitsämter (z. B. Sammeln von Informationen und Daten im Zuge fürsorglicher Leistungen) war wesentlicher Baustein für die Verwirklichung.

Die Verfolgung von als ‚asozial‘ stigmatisierten Mädchen und Frauen erfolgte auch aus arbeitsmarktpolitischen Überlegungen. Durch den herrschenden Arbeitskräftemangel – dieser kam durch die Einziehung arbeitsfähiger Männer in die Wehrmacht zustande – waren die mit der Umsetzung der arbeitspolitischen Maßnahmen²⁵ betrauten Arbeitsämter angehalten, gegen Verstöße der Verordnungen rigide vorzugehen. Daher scheute man auch nicht davor zurück, den Kreis jener, die potenziell zwangsweise in ein Arbeitslager eingeliefert werden konnten, zu erweitern, wie ein

21 Schikorra (2009), S. 104–110.

22 Vgl. Goldberger (2004), S. 270.

23 Fred Dubitscher, Psychiater und Rassenhygieniker, vermerkte anerkennend: „Die zuständigen Stellen – Gerichte, Fürsorgestellen, Wohlfahrtsämter, NSV. – haben mehr erfahrungsgemäß als wissenschaftlich begründet ein ziemlich feines Unterscheidungsvermögen für ‚Asoziale‘ und Opfer äußerer Umstände und Verhältnisse.“ Dubitscher (1942), zit. nach: Geiger (2008), S. 9.

24 Vgl. Goldberger (2004), S. 264.

25 Dazu zählten der Reichsarbeitsdienst (aus 1935), der junge Männer und Frauen zur Arbeitsleistung fast ohne Bezahlung verpflichtete, das 1938 eingeführte „Pflichtjahr“ für Frauen unter 25 Jahren zur Arbeit in der Land- oder Hauswirtschaft sowie die Dienstpflichtverordnung (aus 1939), die Zwangszuweisung für eine zeitlich unbegrenzte Arbeit in Rüstungsbetrieben ermöglichte.

Beispiel aus Wien zeigt: Der Präsident des Wiener Arbeitsamtes Neuber begrüßte den Vorschlag des Vertreters der Deutschen Arbeitsfront (DAF), „leichte, noch nicht ausgesprochen Asozialenfälle“ in die Arbeitsanstalt Klosterneuburg und die „wirklich asozialen Frauen“ in die Arbeitsanstalt Am Steinhof einweisen zu lassen.²⁶ Gegen die „leichten Fälle“ sollte „zunächst ohne Rücksicht auf die übrige soziale Verhaltensweise mit einer kurzfristigen Einweisung von 3–6 Monaten vorgegangen werden“ können.²⁷ Die Bedeutung der ‚Biologisierung‘ von vermeintlicher ‚Asozialität‘ blieb dennoch durchgängig aufrecht – auch wenn man sich zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs darüber hinwegsetzte.

Einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der ‚Asozialenpolitik‘ leistete auch die Kriminalpolizei. Ihr Hauptaugenmerk schien in Bezug auf die Verfolgung von ‚Asozialen‘ vor allem bei Personen „weiblichen Geschlechts“ zu liegen, wie einem Protokoll der ‚Asozialenkommission‘ zu entnehmen ist.²⁸ Die Kripo war entsprechend ihres gesetzlichen Auftrags Vollzugsorgan. Sie unterstützte die Behörden bei Erhebungen, bei Vorladungen zum Arbeitsamt oder zur magistratischen Rechtsabteilung sowie bei der Verbringung in Arbeitsanstalten. Sie griff aus Erziehungsheimen, Arbeitsanstalten oder dem Elternhaus geflüchtete Mädchen und Frauen auf und brachte (junge) Frauen, die sie der Prostitution verdächtigte, zur Anzeige und überstellte sie zur Abklärung des Vorliegens von Geschlechtskrankheiten in die Heilanstalt Klosterneuburg. Vor allem aber ermöglichte der *Erlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung* durch die Polizei vom Dezember 1937 die Einweisung von als ‚asozial‘ Verdächtigten in Konzentrationslager – ohne richterlichen Beschluss oder rechtmäßiger Verurteilung. Von dieser Möglichkeit machte die Kripo umfangreich Gebrauch.

5. Die ‚Asozialenkommission‘ – im Dienste der NSDAP

Die sogenannte ‚Asozialenkommission‘ stellte ein österreichisches Spezifikum in der Verfolgung der ‚Asozialen‘ dar. Derartige Kommissionen gab es in den Gauen Wien, Niederdonau, Steiermark und Salzburg, ihre Tätigkeit ist bislang für die Steiermark, für Niederdonau und insbesondere für Wien belegt.

26 Zu den beiden Arbeitsanstalten Klosterneuburg und Am Steinhof vgl. Amesberger/Halbmayr/Rajal (2019).

27 Vermerk Rassenpolitisches Amt, Hofmann, 31.7.44, WStLA, 2.7.1.2., Rassenpolitisches Amt der NSDAP, A1–6, 2323.

28 Mauler, Kripoleitstelle Wien, Protokoll der Asozialenkommission vom 26.8.1943, WStLA, 2.7.1.2., Rassenpolitisches Amt der NSDAP, A1-6, 2322.

Die ‚Asozialenkommission‘ gründet auf dem starken Engagement des ‚Rassenpolitischen Amtes der NSDAP‘ in der ‚Asozialenfrage‘.²⁹ Die erste Kommission dieser Art kam zu Jahresende 1940 in Wien zustande. An ihr wollen wir im Folgenden beispielhaft den ‚Macht-Wissen-Komplex‘, den diese Institution verkörperte, ausführen. In der ‚Asozialenkommission‘ waren das Gesundheitsamt, das Wohlfahrtsamt, die Rechtsabteilung der Gemeindeverwaltung, das Arbeitsamt, die Gestapo und die Kriminalpolizei vertreten. Die ‚Asozialenkommission‘ entschied allein über die Einweisung von ‚asozialen‘ Frauen und Männern in geschlossene Anstalten. Sie stand damit über den Erkenntnissen der Allgemeinen Rechtsabteilung der Gemeindeverwaltung, welche – praktischerweise ohnehin Mitglied in der ‚Asozialenkommission‘ – gemäß deren Antrag zu entscheiden hatte.³⁰ Die ‚Asozialenkommission‘ nahm ihre Tätigkeit zu Jahresbeginn 1941 auf. Wie Sitzungsprotokolle zeigen, wurde der Kreis der teilnehmenden Institutionen sukzessive erweitert, um die Verfolgungsarbeit effizienter zu gestalten.³¹ Das im Folgenden zusammengefasste Prozedere zur ‚Unterbringung von Asozialen in Arbeitslagern‘ in Wien – entwickelt im Dezember 1940 – wurde im Wesentlichen über die Jahre beibehalten.³² Abgesehen von der offensichtlichen Unentrinnbarkeit einer Einweisung in ein Arbeitslager, zeigt das Schreiben des Gaurechtsamtes zweierlei: die dominante Rolle der NSDAP im Verein mit der Gesundheits- bzw. Fürsorgebehörde und die Vielzahl der involvierten Behörden und Personen. Das Vorgehen, wie in mehreren Unterlagen ausgeführt, lässt sich in acht Schritten zusammenfassen. An ihnen ist erneut die Trias von ‚Rassifizierung‘, Ausgrenzungspraxis und differenzierender Macht sichtbar.

1. Erfassung der ‚Asozialen‘ durch eine Arbeitsgemeinschaft in der Ortsgruppe, die aus dem Ortsgruppenleiter, dem Amtswalter der NSV, der Ortsgruppenfrauenschaftsleiterin und der Gemeindefürsorgerin besteht.
2. Politische sowie persönliche Begutachtung der als ‚asozial‘ ausgemachten Person durch den Ortsgruppenleiter.
3. Antrag durch den Ortsgruppenleiter über den zuständigen Kreisleiter beim Gaugeschäftsführer, in dem zeitliche Anhaltung in einem Arbeitslager empfohlen wird.

²⁹ Vgl. Amesberger/Halbmayr/Rajal (2019).

³⁰ Vgl. Protokoll über die Aussprache der Asozialenkommission am 24. November 1941 bezüglich Einweisung der Frauen in ein Arbeitserziehungslager, Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 21288/18 Asozialenkommission.

³¹ Vgl. Protokolle vom 22. Februar 1942 und 31. August 1943, ebd. Dazu geladen wurden in erster Linie Vertreter der Anstalten, die als ‚Bewahrungsort‘ für ‚asoziale‘ Personen in Frage kamen: Arbeitsanstalt (AA) Klosterneuburg, AA Am Steinhof und AA Dauerheim.

³² Schreiben des Gaurechtsamtes [gez. Sauer] an stellv. Gauleiter SS-Oberscharführer Scharizer bzgl. ‚Unterbringung von Asozialen in Arbeitslagern‘, 18.12.1940, WStLA, 2.7.1.2., A1–6, 2322.

4. Einholung von Vormerkungen zu den bezeichneten Personen durch den Gaugeschäftsführer bei der Kriminalpolizei, beim Hauptgesundheits- und Sozialamt der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien und beim Arbeitsamt.
5. Empfehlung der Einweisung der in Betracht kommenden ‚Asozialen‘ in ein Arbeitslager durch einen Ausschuss, bestehend aus:
 - dem Gaugeschäftsführer
 - Vertretern des Hauptgesundheits- und Sozialamtes der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
 - des Arbeitsamtes und
 - der Abteilung VI/2 ‚Allgemeine Fürsorge‘ im Hauptgesundheits- und Sozialamt der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien.Der Ausschuss entscheidet gemäß den gesetzlichen fürsorgerechtlichen Bestimmungen.
6. Einweisungsantrag durch die Abteilung VI/2 ‚Allgemeine Fürsorge‘ beim Hauptverwaltungs- und Organisationsamt der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien.
7. An die ‚asoziale‘ Person ergeht ein Bescheid über die Einweisung in das Arbeitslager.
8. Die Überstellung der ‚Asozialen‘ in das Arbeitslager erfolgt unter Assistenz der Polizei.

In den folgenden Jahren kam es immer wieder zu Verfahrensbeschleunigungen. Wenn auch vordergründig nicht sichtbar, weil im Instanzenweg gar nicht genannt, wurde die Abteilung E 3 – ‚Erb- und Rassenpflege‘ – sukzessive zum wichtigsten Motor in der ‚Asozialen‘-Bekämpfung. Der Druck kam vom Leiter der ‚Asozialenkommission‘ Hans Vellguth,³³ der zugleich Vorsitzender des ‚Rassenpolitischen Amtes‘ (RpA) wie auch des Hauptgesundheitsamtes in Wien war. Die Entscheidungsbefugnisse innerhalb der ‚Asozialenkommission‘ wurden auf drei Mitglieder beschränkt, nämlich den Leiter des RpA Vellguth, den Leiter des ‚Hauptwohlfahrtsamtes‘ Robert Linke und den Leiter des Rechtsamtes Florian Gröll. In einem Bericht des RpA vom August 1944 ist – bis dahin – von rund 1.200 Einweisungen in Arbeitsanstalten und Konzentrationslager durch die ‚Asozialenkommission‘ die Rede.³⁴

³³ Hans Vellguth leitete vor seiner Tätigkeit in Wien (ab Dezember 1938) von 1933 bis 1936 die Abteilung ‚Erb- und Rassenpflege‘ am Deutschen Hygienemuseum in Dresden; zudem war er von 1934 bis 1935 als ‚Gauamtsleiter des Rassenpolitischen Amtes‘ der NSDAP tätig sowie ärztlicher Beisitzer im ‚Erbgesundheitsobergericht‘ in Dresden. Ab April 1937 war Vellguth Referent im Reichsministerium des Inneren für ‚Erb- und Rassenpflege‘.

³⁴ Bericht des Rassenpolitischen Amtes an Karl Scharizer über die Arbeit der ‚Asozialenkommission‘, 7.8.1944, WStLA, 2.7.1.2., A1–6, 2322.

Eine der betroffenen Frauen war die 1926 geborene *Edith B.* Seit ihrer frühen Jugend vermerkten die Behörden „Erziehungsschwierigkeiten“. Ab Mai 1941 folgten Unterbringungen in verschiedenen Erziehungsheimen. Immer wieder gab es Probleme mit den zugewiesenen Pflichtjahrstellen. Zwei Jahre später wurde die Kriminalpolizei wegen eines angeblichen Diebstahls einer Armbanduhr und Männerbekanntschäften auf sie aufmerksam. Nach Verbüßung einer Haftstrafe im Jugendarrest kam sie im Jänner 1944 ein zweites Mal in die Anstalt *Am Spiegelgrund*. Im August 1944, die Jugendliche war mittlerweile 18 Jahre alt, wurde sie per Bescheid der „Arbeitsanstalt für Asoziale“ *Am Steinhof* zugewiesen. Die Begründung der Behörde dafür lautete:

„Ihr arbeitsscheues und asoziales Verhalten ist erwiesen. Um drohende Hilfsbedürftigkeit zu verhüten, insbesondere ihre Gesundheit und Arbeitskraft zu erhalten und ein dauerndes Anheimfallen an die öffentliche Fürsorge zu verhindern, ist ihre Anhaltung in einer Arbeitsanstalt aus erzieherischen Gründen notwendig und auch gerechtfertigt.“³⁵

6. Fortschreibungen der Stigmatisierung nach 1945 am Beispiel der Opferfürsorge

Die Langlebigkeit eines Wissensbestandes wird deutlich in den Fortschreibungen der Stigmatisierung von ‚Asozialen‘ im Nachkriegsösterreich. Die für den Aufbau eines neuen politischen Systems, die nationale Identitätsfindung und die Wiederherstellung von Versorgungsstrukturen auch notwendig gewesene „Pragmatik des Weitermachens“³⁶ verhinderte eher ein Überdenken nationalsozialistischer Denkmuster, als es solches förderte. Die Inventur blieb weitgehend aus bzw. beschränkte sich auf die Beseitigung zentraler nationalsozialistischer Gesetze und Verordnungen.³⁷ Es dauerte bis in die 1970er-Jahre, bis wesentliche Grundlagen etwa in der Fürsorge und Psychiatrie hinterfragt wurden.³⁸

Im Folgenden fokussieren wir auf die Kontinuitäten des Wissensbestands über ‚Asoziale‘, wie sie im Umgang der Behörden mit Anträgen um Leistungen nach dem *Opferfürsorgegesetz* (OFG) zu Tage treten. In unserem Buch gehen wir darüber hinaus auch auf die Gerichtsverfahren gegen die Leitung und das Personal der

35 Hier und weiter oben: Bescheid der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Abteilung A 7 – Allgemeine Rechtsabteilung vom 28.8.1944, Akt *Edith B.*, WStLA, Serie 1.3.2.209.10.A1/2, Krankengeschichten: überlebende Mädchen 1941–1945.

36 Kos (1996), S. 12.

37 Hanisch (1996), S. 44.

38 Malina (2007), S. 327f.

Arbeitsanstalt *Am Steinhof* und der ‚Gaujugenderziehungsanstalt‘ Gleink ein.³⁹ Hier sei nur ein markantes Muster hervorgehoben: Während die Glaubwürdigkeit der Opfer aufs Strengste angezweifelt wurde, wurden die Aussagen der involvierten und seinerzeit führenden Beamten vom Gericht nahezu nicht hinterfragt. In keinem Fall wurde deren Verstrickung in das System der Verfolgung und Tötung thematisiert. Nach dem österreichischen OFG, das trotz zahlreicher Novellierungen die Grundzüge der Fassung von 1947 beibehalten hat, können Opfer des Nationalsozialismus die Anerkennung als Opfer und in Folge Entschädigungsleistungen beantragen. Die Republik Österreich definierte jene Personen als Opfer des Nationalsozialismus, die aus politischen Gründen, Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität Schaden erlitten. Diese Opferdefinition war bis 2005 gültig. Demnach wurde eine Reihe von Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung, Arbeitsverweigerung, ihres Lebensstils, Verweigerung des Wehrdiensts oder Desertion verfolgt worden waren, nicht als Opfer anerkannt. Diese Verfolgten hatten folglich auch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem OFG, wie Haftentschädigung und Opfer- bzw. Unterhaltsrente, um nur die wichtigsten zu nennen. Erst mit der Novellierung des OFG 2005 wurden auch diese Gruppen als Opfer mit Ansprüchen auf Entschädigung anerkannt.

Obwohl als ‚asozial‘ verfolgte Personen somit bis 2005 nicht als Opfer definiert wurden, fanden wir in den Landesarchiven Wien und Oberösterreich Akten von 25 Frauen mit Verfolgungsgrund ‚Asozialität‘, die um Anerkennung als Opfer und Leistungen nach dem OFG angesucht hatten, da sie selbst sich vielmehr als politisch Verfolgte sahen. Nur 22,7 Prozent hatten Erfolg. Somit liegt die Zuerkennungsrate deutlich unter jener bei den politisch, religiös oder rassistisch Verfolgten, die die Historikerkommission mit 60 Prozent bezifferte.⁴⁰

Eine der Antragstellerinnen mit Verfolgungsgrund ‚Asozialität‘ war *Helene O.*, geboren 1903, gerichtlich verurteilt wegen ‚Arbeitsvertragsbruch‘.⁴¹ Nach verbüßter Haftstrafe wurde sie ins KZ Ravensbrück überstellt, wo sie bis Ende April 1945 inhaftiert war. Zwischen März 1947 und 1961 stellte sie insgesamt acht Anträge auf Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus bzw. Haftentschädigung. Damit war sie immer erfolglos, weil sie, so die Begründungen, nicht aus politischen Motiven gehandelt habe und somit kein Opfer gemäß des OFG sei. Obwohl acht Mithäftlinge bezeugten, dass *Helene O.* in Ravensbrück den roten Winkel der ‚politischen‘ Häftlinge trug, folgten sämtliche Behörden der nationalsozialistischen Argumentation. Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung wurde – viele Jahre nach Ende der NS-Zeit

39 Vgl. Amesberger/Halbmayr/Rajal (2019).

40 Vgl. Jabloner et al. (2003), S. 421; Berger u. a. (2004).

41 Die Daten zu *Helene O.* sind ihrem Opferfürsorgeakt entnommen, vgl. WstLA, M.Abt. 208, A36, G. Zl. E/00510/61.

– mit den damaligen Erhebungen einer NSDAP-Ortsgruppe untermauert, wonach *Helene O.* politisch nicht auffällig gewesen sei, „weder im positiven noch im negativen Sinne“.⁴²

Die Begründung attestierte so auch die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der nationalsozialistischen Behörden. Die rechtlichen Strukturen eines Unrechtsregimes wurden nicht hinterfragt. Die Maßnahme zur ‚vorbeugenden Verbrechensbekämpfung‘ wurde damit von den Nachkriegsbehörden als legitim erachtet. Somit wurde die Konstruktion und Stigmatisierung von Menschen als ‚asozial‘ respektive ‚arbeits-scheu‘ weitergeführt. Unsere Analyse aller 25 Opferfürsorgeakten bestätigt die Befunde der Historikerkommission:⁴³ Zum Ausschluss zahlreicher Opfergruppen als Anspruchsberechtigte nach dem OFG kam noch eine restriktive Auslegung des bestehenden Gesetzes durch die Behörden. Diese bedeutete, dass der Ermessensspielraum vielfach nicht im Sinne der Opfer genutzt wurde. Der Vergleich der positiv und negativ beschiedenen Verfahren deutet darauf hin, dass erst ab Ende der 1970er-Jahre die Chancen auf An- und Zuerkennung im Wege der Nachsicht und des Härteausgleichs stiegen. Nicht gesetzliche Veränderungen, sondern ein verändertes gesellschaftspolitisches Klima in Bezug auf Anerkennung als Opfer und deren Entschädigung dürfte hierzu beigetragen haben.

Der systematische Ausschluss von Leistungen des OFG – wie etwa Haftentschädigung, Opferrente, Unterhaltsrente oder auch Hinterbliebenenrente – bedeutete eine erhebliche ökonomische Schlechterstellung für die Betroffenen. Die Nicht-Anerkennung als Opfer zeitigte vermutlich aber auch psychosoziale Folgen. Denn nicht als Opfer anerkannt zu werden impliziert die Rechtmäßigkeit der Verfolgung und eine Schuldverortung beim Opfer. Nur wenige als ‚asozial‘ stigmatisierte Opfer dürften die Novellierung des OFG 2005 noch erlebt haben, mit der ihnen sechzig Jahre nach Kriegsende endlich der Status als NS-Opfer zugesprochen wurde.

7. Abschließende Anmerkungen: Der „Apparat“ wirkt

Die nationalsozialistische Ausgrenzung von ‚Gemeinschaftsfremden‘ bzw. ‚Asozialen‘ findet in der behördlichen (und justiziellen) Praxis im Nachkriegsösterreich ihre Fortführung – wenn auch in deutlich abgemilderter Form, indem sie – wie gezeigt – vom Leistungsanspruch nach dem OFG ausgeschlossen waren. Nach *Terkessidis* verbirgt sich die „ganze praktische Struktur des Rassismus“ in der materiellen wie symbolischen Ausgrenzungspraxis.⁴⁴ Ein weiterer von *Mark Terkessidis* heraus-

gearbeiteter Bestandteil des „Apparates“ wird in der Analyse deutlich: Es ist nicht eine zentrale Institution, durch die die ideologischen Konzepte (des Rassismus, der ‚Asozialen‘-Punzierung) Wirkung entfalten können, sondern es sind eine Vielzahl an Institutionen und Akteur*innen. Der ‚Erfolg‘ der ‚Asozialenkommission‘ beruhte, gestützt auf Verordnungen und Erlässen, unter anderem auf der engen Zusammenarbeit diverser Verwaltungsabteilungen der Gemeinde Wien und Parteistellen sowie der Einbindung weiterer Institutionen.

Nach Kriegsende schuf die österreichische Bundesregierung unter Einflussnahme der politischen Verfolgtenverbände ein *Opferfürsorgegesetz*, das viele Gruppen, darunter auch die als ‚asozial‘ Verfolgten, ausschloss.⁴⁵ Im gegebenen Ermessensspielraum der vollziehenden Beamt*innen und der Kommissionen wäre es möglich gewesen, dieser im Gesetz grundgelegten Ausgrenzung zumindest teilweise entgegenzuarbeiten. Nur selten geschah dies. Sowohl bei der Gesetzesentwicklung als auch in der Umsetzung muss ein Rückgriff auf einen lange tradierten Wissensbestand konstatiert werden. Das heißt auch, dass die Legislative und die umsetzenden Behörden im Nachkriegsösterreich ihre differenzierende Macht dahingehend nutzten, Vorstellungen und die Ausgrenzung von ‚Asozialen‘ fortzuschreiben.

Literatur

- Allport, G. W. (1954): *The Nature of Prejudice*. Cambridge: Addison-Wesley Publishing Company.
- Améry, J. (2002): *Werke*, Band 2: *Jenseits von Schuld und Sühne*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Amesberger, H./Halbmayr, B./Rajal, E. (2019): »Arbeits-scheu und moralisch verkommen« Verfolgung von Frauen als „Asoziale“ im Nationalsozialismus. Wien: Mandelbaum.
- Ayaß, W. (1998): „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933–1945. Materialien aus dem Bundesarchiv. Koblenz: Bundesarchiv.
- Bailer-Galanda, B. (1999): Die Opfergruppen und deren Entschädigung. In: *Forum Politische Bildung* (Hg.): „Wieder gut machen?“ Enteignung, Zwangsarbeit, Entschädigung, Restitution. Österreich 1938–1945/1945–1999. Sonderband der Informationen zur Politischen Bildung. Innsbruck/Wien/Bozen: Studien Verlag, S. 90–96.
- Berger, H./Dimmel, N./Spring, C.A./Forster, D./Berger, K. (2004): *Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“*. Analyse der praktischen Völlziehung des einschlägigen Sozialrechts. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Wien/München: Oldenburg.
- Dubitscher, F. (1942): *Asoziale Sippen*. Erb- und sozialbiologische Untersuchungen. Leipzig: G. Thieme.
- Foucault, M. (1983): *Sexualität und Wahrheit*. Erster Band: *Der Wille zum Wissen*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Geiger, K. (2008): Sozial und asozial im Nationalsozialismus. SIO – Sozialarbeit in Österreich, Ausgabe 3/08, Nr. 160/43. Jg.

42 Abschrift Gauakt Nr. 284776 im OF-Akt *Helene O.*, WstLA, M.Abt. 208, A36, G. Zl. E/00510/61.

43 Vgl. *Jablonek et al.* (2003).

44 *Terkessidis* (1998), S. 78.

45 Vgl. *Bailer-Galanda* (1999).

Helga Amesberger, Brigitte Halbmayr

- Goffman, E.* (1973): *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen.* Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Goldberger, J.* (2004): *NS-Gesundheitspolitik in Oberdonau. Die administrative Konstruktion des „Minderwertes“.* Linz: Oberösterreichisches Landesarchiv.
- Hanisch, E.* (1996): *Die Präsenz des Dritten Reiches in der Zweiten Republik.* In: Kos, W./ Rigele, G. (Hg.): *Inventur 45/55. Österreich im ersten Jahrzehnt der Zweiten Republik.* Wien: Sonderzahl, S. 33–50.
- Jabloner, C. et al.* (2003): *Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen.* Wien/München: Oldenburg.
- Kepplinger, B.* (2004): *Fürsorgeakte als historische Quelle. Die Betreuungsakte des Linzer Jugendamtes (1980–1950).* In: Schuster, W./Schimböck M./Schweiger, A. (Hg.): *Stadtarchiv und Stadtgeschichte. Forschungen und Innovationen.* Linz: Archiv der Stadt Linz, 303–312.
- Kos, W.* (1996): *Vorwort.* In: Kos, W./ Rigele G. (Hg.): *Inventur 45/55. Österreich im ersten Jahrzehnt der Zweiten Republik.* Wien: Sonderzahl, S. 9–22.
- Luhmann, N.* (1984): *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie.* Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Malina, P.* (2007): *Ein Leben nach dem „Spiegelgrund“.* In: Berger, E. (Hg.): *Verfolgte Kindheit. Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung.* Wien/Köln/Weimar, S. 327–332.
- Miles, R.* (1992): *Rassismus. Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs.* Hamburg/Berlin: Argument.
- Schikorra, C.* (2009): *Grüne und schwarze Winkel – geschlechterspezifische Betrachtungen zweier Gruppen von KZ-Häftlingen 1938–1940.* In: *KZ Gedenkstätte Neuengamme* (Hg.): *Ausgegrenzt – „Asoziale“ und „Kriminelle“ im nationalsozialistischen Lagersystem.* Bremen: Edition Temmen, S. 104–110.
- Sieder, R./Smioski, A.* (2012): *Der Kindheit beraubt. Gewalt in den Erziehungsheimen der Stadt Wien (1950er bis 1980er Jahre).* Innsbruck/Wien/Bozen: Studienverlag.
- Strebel, B.* (2003): *Das KZ Ravensbrück. Geschichte eines Lagerkomplexes.* Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Terkessidis, M.* (1998): *Psychologie des Rassismus.* Wiesbaden: Opladen.
- Thumser-Wöhs, R./Gugglberger, M./Kirchmayr, B./Prontera, G./Spielbüchler, T.* (Hg.) (2019): *Außerordentliches. Festschrift für Albert Lichtblau.* Wien: Böhlau.